

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 77

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 18.12.2025

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV NW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S.916.) hat der Hauptausschuss der Stadt Bad Salzuflen unter Übertragung der Kompetenzen des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 09.12.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung in der Sitzung des Rates am 05.11.2025

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen

Der § 11 Ziff. 5 wird wie folgt geändert:

§ 11

Ausschüsse

5. Die Geschäftsordnung des Konzessionsausschusses kann Abweichungen von dieser Hauptsatzung vorsehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 18.12.2025

Dirk Tolkmitt
Bürgermeister